



MILVUS GmbH

Planungsbüro

Anlage 3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 141.01.35
„Südlich Mecklenburgring 74 & 76“



Auftraggeber:

Gesellschaft für Kommunalanlagen
und Beratung Saarbrücken mbH
Talstraße 34-42
D-66119 Saarbrücken

Stand:

22.08.2024



Kontaktdaten unseres Büros:

MILVUS GmbH

Jahnstraße 9

D-66701 Beckingen

Web: www.milvus.de | www.milvus.lu

E-Mail: info@milvus.de

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757

Projektleitung: Dipl.-Biogeogr. Fabian Feß

Fauna: Dipl.-Biogeogr. Fabian Feß

M. Sc. BioScience Max Paul

Dipl.-Biogeogr. Christian Guth



Inhalt

1. GRUNDLAGEN	5
1.1 AUFGABENSTELLUNG	5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	8
1.4 NAHEGELEGENE SCHUTZGEBIETE	10
1.5 DATENRECHERCHE	10
2. METHODIK	11
3. ERGEBNISSE	13
3.1 ERGEBNISSE ZU VÖGELN	13
3.2 ERGEBNISSE ZU REPTILIEN	14
4. WIRKUNGEN DES VORHABENS	16
4.1 BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE	16
4.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	16
4.3 NUTZUNGS- / BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	16
5. RELEVANZPRÜFUNG	17
5.1 FLORA	17
5.2 VÖGEL	17
5.3 FLEDERMÄUSE	17
5.4 SONSTIGE SÄUGETIERE	18
5.5 REPTILIEN	18
5.6 AMPHIBIEN	18
5.7 TAG- UND NACHTFALTER	18
5.8 TEILBEWERTUNG KÄFER	18
5.9 WEITERE ARTEN	18



6. KONFLIKTANALYSE	19
6.1 TEILBEWERTUNG VÖGEL	20
6.2 TEILBEWERTUNG REPTILIEN	23
7. MAßNAHMEN	25
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	25
7.1.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	25
7.1.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF- MAßNAHMEN)	25
LITERATUR	26



1. Grundlagen

1.1 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde beauftragt eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §44 und §45 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 141.01.35 „Südlich Mecklenburgring 74 & 76“ durchzuführen.

Die saP prüft artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und nennt Maßnahmen, die zur Vermeidung sowie Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Lässt sich ein Verbotstatbestand trotz Maßnahmen nicht verhindern, werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

Zur Bestandsaufnahme von Flora und Fauna wurden sechs Kartierungsgängen im Zeitraum April bis Juli 2024 im Vorhabensbereich (VB) durchgeführt. Die Kartierungsgänge konzentrierten sich hierbei auf die Artgruppen Vögel und Reptilien.



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im §44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände sind im §44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen folgende Verbote:

- Verbot wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

Ausnahmen

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europa-rechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden,



so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).



1.3 Untersuchungsgebiet

Der ca. 0,32 ha große Vorhabensbereich (VB) befindet sich südlich der Hausnummern 74 und 76 am Mecklenburgring in Saarbrücken und umfasst aktuell einen Parkplatz inklusive Zufahrt. Auf dem Parkplatz, sowie im Norden und Süden befinden sich überwiegend jüngere Bäume. Der Parkplatz selbst besteht z.T. aus Rasengittersteinen, die Fahrbahnen sind asphaltiert.

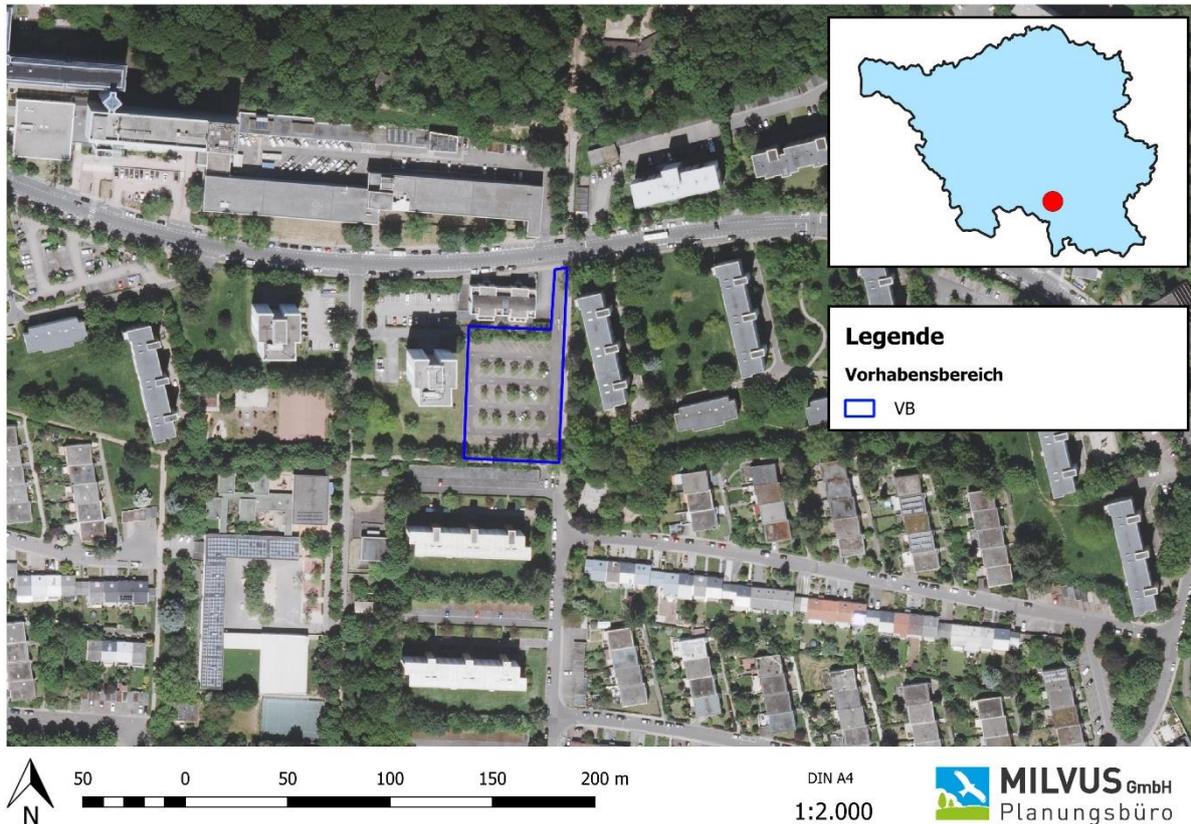


Abbildung 1: Der Vorhabensbereich und das naheliegende Umfeld im Luftbild

Im VB soll ein Wohngebiet mit Baurecht für zwei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus geschaffen werden. Im Planzustand sollen ähnlich viele Grünstrukturen wie im Ist-Zustand entstehen.



Fotos UG



Abbildung 2: Parkplatz mit jungen Bäumen, Blick i.R. Süden



Abbildung 3: Parkplatz, Blick i.R. Norden



1.4 Nahegelegene Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in der Nähe von Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten.

1.5 Datenrecherche

Im Zuge der Datenrecherche wurden mehrere Datenquellen auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich und dem Umfeld (bis 1.000 m) geprüft, diese umfassten:

- 1) Faunistische Sammel- bzw. Jahresberichte
- 2) Verfügbare Informationen im Geoportal
- 3) Frühere Gutachten, Screeningberichte bzw. vergleichbare Studien.
- 4) Eigener Datenbestand des Planungsbüro MILVUS GmbH.

Im Umfeld des UG (Prüfraum 1.000 m) sind Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten anzuführen:

Säugetiere:

- **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*): Im Jahr 1992 wurde in der Gördelerstraße, ca. 800 m südlich des VB, eine Wochenstube der Art nachgewiesen.



2. Methodik

Im Rahmen von sechs Kartierungsgängen im Projektgebiet wurden im Zeitraum April bis Juli 2024 potenziell planungsrelevante Arten im VB erfasst. Die Kartierungsgänge konzentrierten sich aufgrund der vorliegenden Habitategnung auf die Artgruppen Vögel und Reptilien.

Tabelle 1: Termine und Wetterdaten - Brutvogelerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
26.04.2024	6	0	100	-
16.05.2024	15	2-3	100	-
24.05.2024	15	0	50	-
18.06.2024	18	1	0	-
11.07.2024	23	1	25	-
02.08.2024	27	0-1	25	-

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch direkte Beobachtung unter Zuhilfenahme von Fernglas (10x42) bzw. Spektiv (bis zu 75-fache Vergrößerung), durch Verhören der arttypischen Lautäußerungen, sowie durch eine Reaktion auf den Einsatz von Klangattrappen. Im Gelände wurden alle nachgewiesenen Vögel auf Feldkarten kartiert oder durch elektronische, GPS-gestützte Punktdatenerhebung registriert. Zu jeder Beobachtung wurde – wenn möglich – auch eine Statusangabe gemacht. Es wird unterschieden zwischen revieranzeigenden Vögeln (Gesang, Trommeln, Balzverhalten, Futtereintragend etc.), Nahrung suchenden Vögeln und überfliegenden bzw. durchziehenden Vögeln. Im Rahmen der Auswertung mithilfe eines Geoinformationssystems (GIS) wurden die Beobachtungsdaten aller Kartiergänge aggregiert und entsprechend der räumlich-zeitlichen Verteilung der Nachweise Reviere gebildet. Arten mit Revierzentrum innerhalb der Untersuchungsfläche werden dabei als Brutvögel (BV), bzw. in einem Pufferbereich außerhalb als Randsiedler (RS), gewertet. Arten, die das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten, gelten als Nahrungsgäste (NG). Lediglich überfliegende bzw. ziehende Individuen werden als überfliegend (ÜF) gewertet.

Zur Erfassung von Reptilien im VB wurden bei den Begehungen alle Habitatflächen im VB gezielt abgesucht. Die Erfassung erfolgte hauptsächlich am (späten) Vormittag, wenn die wechselwarmen Tiere beim Sonnenbaden oder unter bestimmten Strukturen wie Steinen, liegendem Holz oder anderen am Boden liegenden Materialien vorzufinden sind. Zur



Erfassung wurden die Flächen langsam und vorsichtig abgesritten, um Erschütterungen zu vermeiden und die Tiere nicht aufzuschrecken und visuell unter Zuhilfenahme von Ferngläsern (10x42) abgesucht. Bei erfolgreichem Nachweis wurde die Art bestimmt und mittels GPS verortet.

Darüber hinaus wurden auch Zufallsnachweise anderer Arten bei den Erfassungen berücksichtigt.



3. Ergebnisse

3.1 Ergebnisse zu Vögeln

Nachfolgend werden alle in der Untersuchungsfläche festgestellten Vogelarten mit ihrem Status und der Revierzahl aufgelistet. Alle planungsrelevanten Vogelarten werden inklusive kartografischer Verortung angegeben, ubiquitäre Arten nur tabellarisch. Für Brutvögel und Randsiedler wird zudem die ermittelte Revierzahl dargestellt.

Es konnten insgesamt **17** Vogelarten festgestellt werden:

- **6** Brutvogelarten
- **6** Randsiedler
- **3** Nahrungsgäste
- **2** überfliegende Arten

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung

EURING-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl	VSchRL	RL DTL (2021)	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
06657	Felsentaube (Straßentaube)	<i>Columba livia fa. domestica</i>	NG					(§§)	Neoz.	
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1				§		
07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ÜF					§		
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1				§		
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS	2				§		
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1				§		
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RS	1				§		
14400	Sumpfröhre	<i>Poecile palustris</i>	BV	1				§		
14620	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	RS	2				§		
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	1				§		
14790	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG					§		
15490	Elster	<i>Pica pica</i>	RS	1				§		
15671	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ÜF					§		
15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS	1		3		§		
15910	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	RS	2				§	V	
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1				§		
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG					§		

Legende

Planungsrelevante Arten sind in obiger Tabelle farblich hinterlegt.



Status:

BV	–	Brutvogel
RS	–	Randsiedler
NG	–	Nahrungsgast
ÜF	–	überfliegende Art ohne Flächenbezug (kein NG)

Kategorien der Roten Liste:

Kategorie 0	–	Bestand erloschen
Kategorie 1	–	Vom Aussterben bedroht
Kategorie 2	–	Stark gefährdet
Kategorie 3	–	Gefährdet
Kategorie R	–	Extrem selten / Geografische Restriktion
Kategorie V	–	Vorwarnliste
Kategorie D	–	Datenlage unzureichend
Kategorie *	–	ungefährdet

Status nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (VS-RL-Status)

Anhang I – europaweit geschützte Art des Anhang I

Artikel 4(2) – national definierte, besonders geschützte Zugvogelarten gem. Artikel 4(2).

Gesetzlicher Schutz

§: nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte europäischen Vogelarten

§§: nach §7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie EG-ArtSchVO Nr. 338/97 streng geschützte Arten

Das Untersuchungsgebiet wird ausschließlich von ubiquitären Brutvogelarten besiedelt, die in den Randstrukturen (Gehölze + Grünstreifen) nachgewiesen wurden. Im näheren Umfeld wurde der Star als planungsrelevante Art mit einem Revier in einer östlich angrenzenden Garten-/Parkanlage nachgewiesen. Für die Art stellt der Vorhabensbereich aufgrund der aktuellen Nutzung nur einen eingeschränkt geeigneten Lebensraum ohne Brutmöglichkeiten dar. Die Grünflächen sind zur Nahrungssuche geeignet, unterliegen jedoch Störungen.

3.2 Ergebnisse zu Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen konnte lediglich einmalig am 18.06.2024 eine Mauereidechse an der Nordwestgrenze festgestellt werden. Der Parkplatz weist keine besondere Habitataignung für die Art auf, da Vorbelastung durch Verkehr und Erschütterungen bestehen. Gute Versteckmöglichkeiten fehlen im VB.

Bei den weiteren Begehungen im Juli und August wurden keine weiteren Mauereidechsen im VB festgestellt, weshalb lediglich von einer sporadischen Nutzung der randlichen Grünstrukturen als Transfergebiet oder zur sporadischen Nahrungssuche anzunehmen ist. Eine Nutzung des VB als Fortpflanzungsgebiet wurde nicht festgestellt, ebenso fehlen geeignete Überwinterungsstrukturen.

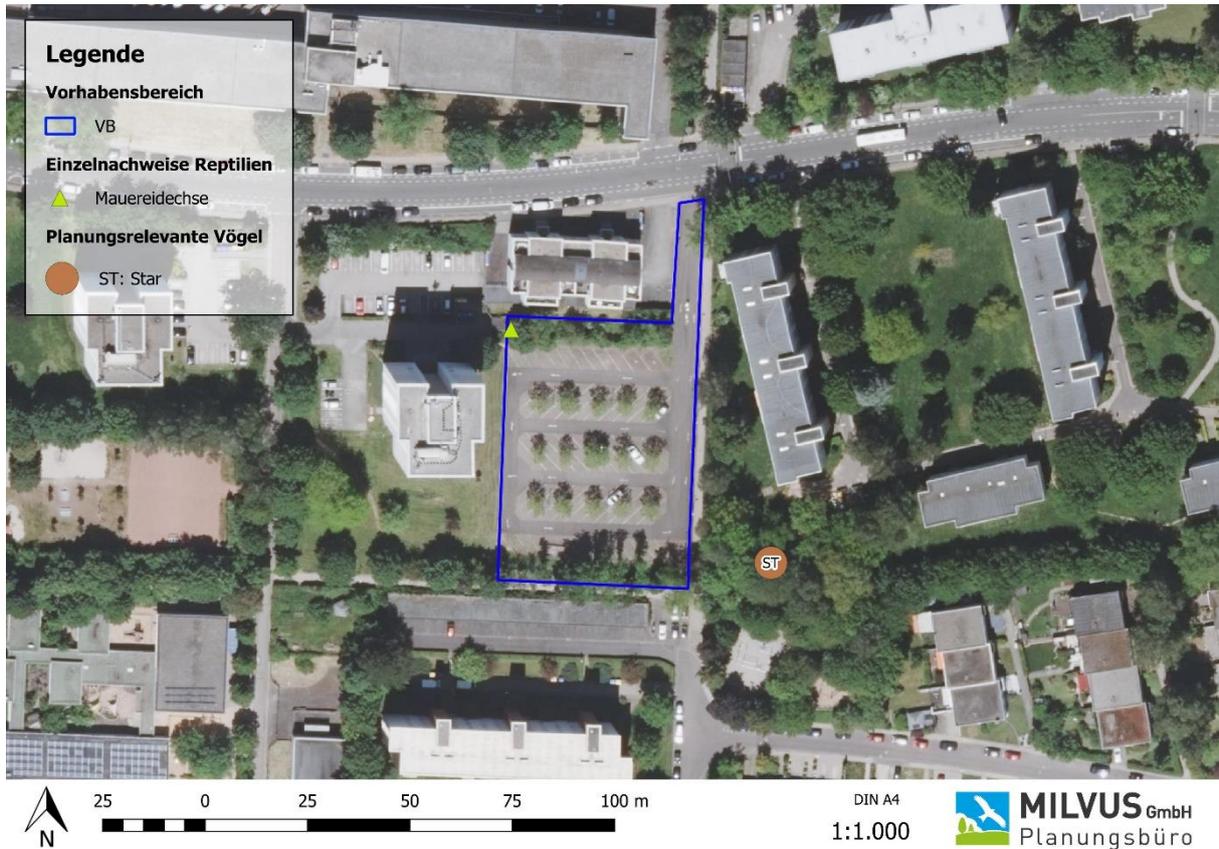


Abbildung 4: Ergebnisse der Kartierungsgänge



4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleinrichtung, Lagerflächen, Rodungsflächen, etc.
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Temporär erhöhte Trennwirkung durch Lärm, Staub, Verkehr und optische Störung
- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Steigerung der Störwirkung durch Lärm, optische Reize, Erschütterung, etc. während der Bauzeit

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Überbauung, Standortveränderung
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte durch das geplante Vorhaben

4.3 Nutzungs- / Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Störung der Tierwelt aufgrund von Lärm, Lichtimmissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Betriebsamkeit
- **Kollisionsgefahr** an Fensterscheiben

Der Geltungsbereich ist hinsichtlich Störungen aktuell bereits vorbelastet. Der Parkplatz wird regelmäßig von KFZ genutzt und von Spaziergängern begangen.



5. Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt alle im Vorhabensbereich zu erwartenden Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art 1 der VogelSchRL). Arten die aufgrund der Habitatansprüche nicht zu erwarten sind, werden nicht weiter betrachtet. Aus den tatsächlich und potenziell im Vorhabensbereich vorkommenden Arten, werden nachfolgend jene Arten abgeschichtet, für die eine projektspezifische Betroffenheit mit hinreichend großer Sicherheit nicht zu erwarten ist (Relevanzschwelle). Abgeschichtete Arten müssen nicht einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

5.1 Flora

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, FFH-Lebensraumtypen oder gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope festgestellt.

5.2 Vögel

Der Vorhabensbereich wird ausschließlich durch ubiquitäre Siedlungs- und Parkvögel besiedelt. Durch die Detailstudie wurde das Artinventar im Jahr 2024 vollständig erfasst. Auf Basis der Habitatstruktur sind keine weiteren planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich zu erwarten, weshalb die artenschutzrechtliche Prüfung zusammengefasst für „Siedlungs- und Parkvögel“ erfolgt (vgl. Kapitel 6.1).

Im näheren Umfeld wurde der Star als planungsrelevante Art mit einem Revier in einer östlich angrenzenden Garten-/Parkanlage nachgewiesen. Für die Art stellt der Geltungsbereich aufgrund der aktuellen Nutzung nur einen eingeschränkt geeigneten Lebensraum ohne Brutmöglichkeiten dar. Die Grünflächen sind zur Nahrungssuche geeignet, unterliegen jedoch Störungen.

5.3 Fledermäuse

Der Geltungsbereich bietet keine geeigneten Quartierstrukturen (Gebäude- bzw. Gehölzquartiere), weshalb Tages-, Wochenstuben-, Paarungs- oder Überwinterungsquartiere ausgeschlossen werden können. Durch den hohen Versiegelungsgrad weist der VB keine besondere Eignung als Jagdgebiet auf. Eine Betroffenheit dieser Artgruppe wird folglich nicht prognostiziert.



5.4 Sonstige Säugetiere

Sonstige planungsrelevante Säugetiere sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Die Gehölze sind zu offen und es fehlen beerentragende Sträucher, um ein Vorkommen der Haselmaus zu ermöglichen. Des Weiteren wird der VB durch Haustiere (Hunde, Katzen) frequentiert, was für die Art ebenfalls ungünstig ist.

5.5 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde einmalig eine Mauereidechse am Nordwestrand des Geltungsbereichs beobachtet. Die Mauereidechse ist nach BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Reptilien sind aufgrund der Habitatstrukturen im Geltungsbereich unwahrscheinlich. Die artenschutzrechtliche Bewertung der Mauereidechse erfolgt in Kapitel 6.2.

5.6 Amphibien

Im Geltungsbereich befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Eine Betroffenheit von Amphibien wird folglich nicht prognostiziert.

5.7 Tag- und Nachtfalter

Im Geltungsbereich finden sich keine relevanten Habitatstrukturen für planungsrelevante Tag- oder Nachtfalter.

5.8 Teilbewertung Käfer

Prüfrelevante Käferarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt und aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artgruppe wird nicht prognostiziert.

5.9 Weitere Arten

Weitere nach BNatSchG geschützte und artenschutzrechtlich relevante Arten werden auf Basis der Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen.



6. Konfliktanalyse

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 definierten Maßnahmen.



6.1 Teilbewertung Vögel

Im Geltungsbereich wurden ausschließlich ubiquitäre Vogelarten festgestellt, welche lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote-Liste-Status) sind. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Die Prüfung der ungefährdeten und ubiquitären Arten erfolgt zusammengefasst. Der randsiedelnde Star wird separat geprüft.

Ubiquitäre Vogelarten
Bestandsdarstellung Im Geltungsbereich wurden Brutvorkommen von <i>Ringeltaube</i> , <i>Rotkehlchen</i> , <i>Mönchsgrasmücke</i> , <i>Sumpfmeise</i> , <i>Kohlmeise</i> und <i>Buchfink</i> nachgewiesen. Als ubiquitäre Randsiedler, die das UG zur Nahrungssuche nutzen, wurden <i>Amsel</i> , <i>Zilpzalp</i> , <i>Blaumeise</i> , <i>Elster</i> und <i>Hausperling</i> erfasst. Als Nahrungsgäste bzw. überfliegende Arten wurden zudem <i>Straßentaube</i> , <i>Mauersegler</i> , <i>Kleiber</i> , <i>Rabenkrähe</i> , und <i>Stieglitz</i> beobachtet. Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Detailstudie festgestellt. Durch das geplante Vorhaben können beeinträchtigende Wirkfaktoren auch auf Reviere außerhalb des UG wirken (Randsiedler).
Erhaltungszustand der lokalen Population Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region des Saarlandes. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> Keine Maßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen V1: Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen handelt es sich um Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten, weshalb das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien, besteht. Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt



Ubiquitäre Vogelarten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Gehölze im Plangebiet sind grundsätzlich als Fortpflanzungsstätten geeignet, weshalb die Rodungsmaßnahmen mit entsprechenden Lebensraumverlusten verbunden sind. Bei den betroffenen ubiquitären Arten ist dies aufgrund des guten Erhaltungszustandes allerdings auf der Ebene der lokalen Population ohne Belang. Der Verlust der Gehölze erstreckt sich zudem nur über die Bauzeit (zzgl. Entwicklungszeit der Gehölze). Nach Umsetzung des Bauvorhabens kann die Fläche durch die betroffenen Vogelarten wiederbesiedelt werden.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Ubiquitäre Arten sind hinsichtlich menschlicher Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten. Anlagen und betriebsbedingte Störungen erhöhen sich im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht.

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1: Bauzeitbeschränkung

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen im reich strukturierten Offenland und in halboffenen Landschaften. Auch höhlenreiche Wälder und Siedlungen werden genutzt. Die Ernährung der Art variiert stark über den Jahresverlauf. Im Frühjahr und während der Brutzeit wird vor allem tierische Nahrung verzehrt, vor allem Insekten, Schnecken und Regenwürmer, die der Star auf offenen Flächen mit niedriger Vegetation oder Rohboden sucht. Im Sommer und Herbst werden aber vorwiegend Früchte und Beeren gefressen, was auch zu Konflikten mit dem Menschen in Obst- und Weinbauregionen führt. Der Star ist sehr gesellig und bildet sowohl zu Zugzeiten als auch bei der Nahrungssuche oft große Ansammlungen. Als Höhlenbrüter brütet der Star in natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen, Nistkästen, aber auch Felsspalten und Gebäudenischen. Der Star ist flächendeckend in Deutschland verbreitet. In den letzten Jahren weist der Star europaweit Bestandsrückgänge auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Nachgewiesen potenziell möglich

Der Star wurde als Randsiedler mit einem Brutpaar ca. 20 m östlich des Geltungsbereichs in einer Baumgruppe nachgewiesen. Für die Art stellt der Geltungsbereich aufgrund der aktuellen Nutzung nur einen eingeschränkt geeigneten Lebensraum ohne Brutmöglichkeiten dar. Die Grünflächen sind zur Nahrungssuche geeignet, unterliegen jedoch Störungen.

Erhaltungszustand der lokalen Population

- hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C) nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Keine Maßnahmen erforderlich
- Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)



Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Der Star wurde im UG nicht nachgewiesen (jedoch Randsiedler östlich des VB). Die Gehölze weisen keine geeigneten Brutmöglichkeiten für die Art auf, weshalb Tötungen ausgeschlossen werden können.

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Art wurde nicht im UG festgestellt (lediglich Randsiedler). Die randlichen Grünflächen dienen potenziell als Nahrungshabitat. Im Umfeld des Reviers finden sich deutlich höherwertige Nahrungshabitate. Nach Umsetzung der Baumaßnahme entstehen ähnlich große Grünflächen und dienen der Art zukünftig als potenzielle Nahrungsfläche.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Der Star ist hinsichtlich menschlicher Aktivitäten tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:



6.2 Teilbewertung Reptilien

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Die Mauereidechse besiedelt als Primärhabitat felsige, offene Landschaftsformen mit günstigen klimatischen Bedingungen. Als typischer Kulturfolger kommt die Art aber auch im menschlichen Umfeld vor. Entsprechend des Namens werden bevorzugt Mauern mit geeigneten Hohlräumen besiedelt, doch auch andere Höhlungen in Gebäuden, Schotterbetten (z.B. von Gleisanlagen), Industrieanlagen Ruinen und ähnliche Strukturen werden angenommen, sofern im Nahbereich auch Nahrungsflächen vorhanden sind. In Deutschland liegt die nördliche Verbreitungsgrenze der Mauereidechse in den südwest- und westdeutschen Bundesländern bis Hessen. Zum Teil wurden durch menschliche Verfrachtung auch isolierte Populationen gebietsfremder südlicher Unterarten an geeigneten Stellen außerhalb der natürlichen Verbreitung begründet. Die Art ernährt sich von Insekten und anderen Kleintieren. Die Aktivitätsperiode der Art reicht meist von Ende März bis Ende Oktober, die Fortpflanzung findet im Sommer statt. Jungtiere schlüpfen meist von Juli bis August.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mauereidechse konnte einmalig am 18.06.2024 an der Nordwestgrenze festgestellt werden. Der Parkplatz weist keine besondere Habitateignung für die Art auf, da Vorbelastung durch Verkehr und Erschütterungen bestehen. Gute Versteckmöglichkeiten fehlen im VB. Bei den weiteren Begehungen im Juli und August wurde keine weiteren Mauereidechsen im VB festgestellt, weshalb lediglich von einer sporadischen Nutzung der randlichen Grünstrukturen als Transfergebiet oder zur sporadischen Nahrungssuche anzunehmen ist. Eine Nutzung des VB als Fortpflanzungsgebiet wurde nicht festgestellt, ebenso fehlen geeignete Überwinterungsstrukturen.
Erhaltungszustand der lokalen Population
Im großräumigen Umfeld ist insgesamt von einer guten Lokalpopulation der Art auszugehen, mit weiträumig bestehender Habitateignung im Siedlungsumfeld. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Die Mauereidechse wurde einmalig im Randbereich beobachtet, eine Population innerhalb des Geltungsbereichs wurde nicht festgestellt. Ein sporadisches Auftreten der Art ist folglich auch in Zukunft möglich, so dass umherstreifende Individuen in die Baustelle gelangen könnten. Hierdurch wird das allgemeine Lebensrisiko der Mauereidechse jedoch nicht wesentlich erhöht, da aktuell bereits ähnliche Gefahren durch Verkehr innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs (Parkplätze, Straßen) herrschen. Zudem wird der Geltungsbereich bauzeitlich, aufgrund der fehlenden Grün- und Versteckstrukturen, eine verminderte Habitatqualität besitzen, was zu einer gewissen Meidung des Bereichs führt. Nach der Bauzeit kann der Geltungsbereich durch die Art wiederbesiedelt werden. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Der Geltungsbereich dient nicht als Fortpflanzungshabitat und geeignete Strukturen zur Überwinterung fehlen. Der VB dient ebenfalls nicht als regelmäßiges oder gar essenzielles Nahrungshabitat für umliegende Reviere. <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:



7. Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1: Bauzeitbeschränkung

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefällten Gehölze zu vermeiden.

7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Gesonderte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.



Literatur

- BEZZEL, E. 1993. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. 1998. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, and D. NILL. 2007. Handbuch Der Fledermäuse Europas Und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER, and E. BEZZEL. 1966. Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, and C. SUDFELDT. 2005. Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell.

Weitere Quellen

Luftbildquellen: Orthophotos DOP20 2023 © LVGL - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Bestellnummer 9669-166758